

## **Fir en nohaltege Bësch**

R.C.S. Luxembourg F1388

Refonte des statuts

Décision suite à l'Assemblée Générale du 21 mai 2012

---

### **Statuten**

#### **Fir en nohaltege Bësch**

Die Unterzeichner:

Die Vertreter der jeweiligen Institutionen und Organisationen:

Association des forestiers luxembourgeois, p/a Marc Parries, 5, chemin de Hagen, L-8386 Koerich, asbl  
Chambre de Travail, 8, rue Auguste Lumière, L-1950 Luxembourg, établissement public  
Fondation 'Hëllef fir d'Natur', route de Luxembourg, L-1988 Kockelscheuer, Fondation d'utilité publique  
Gemeinde Beckerich, 6, Dikrecherstrooss, L-8523 Beckerich  
Gemeinde Bettembourg, B.P. 29, L-3201 Château de Bettembourg  
Gemeinde Contern, 4, pl. de la Mairie, L-5310 Contern  
Gemeinde Roeser, 40, Grand Rue, L-3394 Roeser  
Gemeinde Sanem, L-4401 Belvaux  
Greenpeace Lëtzebuerg, 34, av. De la Gare, L-4130 Esch-sur-Alzette, asbl  
Lëtzebuerger Natur- a Vulleschutzliga, route de Luxembourg L-1988 Kockelscheuer, asbl  
Mouvement Ecologique, 6, rue Vauban, L-2663 Luxembourg, asbl  
NATURA, route de Luxembourg L-1988 Kockelscheuer, asbl  
Oeko-Zenter, 6, rue Vauban, L-2663 Luxembourg, asbl  
Onofhängege Gewerkschaftsbond Lëtzebuerg, OGB-L, 60, bd J.-F. Kennedy, L-4002 Esch-sur-Alzette, confédération syndicale  
Stadt Luxembourg, L-2090 Luxembourg

sowie die Privatpersonen :

Mischo Pit, 1, rue Klengbuerg, L-8462 Eischen, fonctionnaire, nat. Luxembourgeoise  
Schlechter Pit, 9, rue Principale, L-7475 Schoos, retraité, nat. Luxembourgeoise  
Schoos Fern, 5, Béiwenerwee, L-7418 Buschdorf, fonctionnaire communal, nat. Luxembourgeoise.

Sind darin übereingekommen zwischen ihnen und allen späteren Mitgliedern eine Gesellschaft ohne Gewinnzweck zu gründen, deren Aktivitäten durch das Gesetz vom 21. April 1928 und dessen Änderungen vom 22. Februar 1984 resp. vom 4. März 1994, sowie durch die nachfolgenden Statuten geregelt werden:

## **Artikel 1 : Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fir en nohaltege Bësch“, Gesellschaft ohne Gewinnzweck.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Steinfort.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ende des auf das Gründungsjahr folgenden Kalenderjahres.

## **Artikel 2 : Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Umwelt und Landschaft zu schützen durch den Erhalt der Wälder im Rahmen einer umweltgerechten, sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Nutzung.
- (3) Zur Verwirklichung seines Satzungszwecks:
  - entwickelt der Verein für die nationalen Verhältnisse in Luxemburg „Richtlinien nachhaltiger Forstwirtschaft“ in einem konsultativen Prozess in dem Mitbestimmung herrscht;
  - strebt er die dauerhafte Anerkennung dieser Richtlinien durch den internationalen Forest Stewardship Council an;
  - stellt er diese Richtlinien der Öffentlichkeit zur Verfügung, so dass auf dieser Grundlage öffentliche und private Systeme zur Sicherung einer hohen ökologischen und sozialen Glaubwürdigkeit von gehandeltem Holz und Holzprodukten eingerichtet werden können;
  - informiert er Verarbeitungsunternehmen von Waldressourcen über die FSC-CoC-Zertifizierung (Chain of Custody certification = Produktkettenzertifizierung) um ihnen die Zertifizierung zu erleichtern, um die Rückverfolgbarkeit zertifizierter Waldressourcen zu sichern und regionale Verarbeitung von zertifizierten Waldprodukten zu ermutigen;
  - setzt er sich für ein breites und diversifiziertes Angebot an FSC-zertifizierten Fertigprodukten ein;
  - informiert er die Öffentlichkeit über die Ziele und Instrumentarien nachhaltiger Waldwirtschaft durch Publikationen, Seminare und andere Medien.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung die Ziele der Nachhaltigkeit verfolgt. Sollte keine Einigung betreffend die Zuwendung erfolgen, so fällt das Vermögen an das Sozialamt der Gemeinde Luxemburg.

### Artikel 3 : Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden. Die Mitglieder müssen sich an die Satzung halten, Mitgliedsbeiträge bezahlen und dürfen nicht gegen die Vereinsinteressen verstoßen.
- (2) Neue Mitglieder werden auf ihren schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen, den die Vollversammlung bestätigt. Über Anträge fällt der Vorstand einen Beschluss, nur, wenn ihnen beigefügt ist:
  - (a) Eine Erklärung, in dem der Aufnahmekandidat darlegt, dass und wie die Ziele und Aktivitäten des Vereins durch ihn unterstützt werden.
  - (b) Eine schriftliche Aufnahmeempfehlung durch mindestens zwei Mitglieder des Vereins.

- (3) Mit dem Eintritt in den Verein entscheidet sich jedes neue Mitglied für die Mitgliedschaft in einer von drei Kammern.

In der ökologischen Kammer arbeiten Organisationen des Umwelt- und Naturschutzes, ökologische Forschungsinstitute und in ökologischen Zusammenhängen engagierte Einzelpersonen ohne ökonomische Interessen an der Wald- und Holzzertifizierung.

In der sozialen Kammer arbeiten Organisationen oder Einzelpersonen, deren vorrangiges Ziel die Verbesserung der sozialen Bedingungen der Menschen ist, die in Wäldern arbeiten. Dazu gehören Gemeinschaften, die zu ihrer Existenzsicherung von Wäldern leben, sowie Arbeitnehmer mit ihren Gewerkschaften. Hinzu kommen gemeinnützige Gruppen, soziale Entwicklungsorganisationen, Verbraucherorganisationen, und andere Einzelpersonen, die vorwiegend soziales Interesse zeigen. Alle Mitglieder der sozialen Kammer haben kein ökonomisches Interesse an der Wald- und Holzzertifizierung.

In der ökonomischen Kammer arbeiten private und öffentliche Waldbesitzer resp. Waldbesitzerverbände, Unternehmen der Forst- und Holzwirtschaft, sowie Einzelpersonen und Organisationen mit ökonomischem Interesse an der Wald- und Holzzertifizierung.

- (4) Hält der Vorstand die Zuordnung für falsch, kann er mit der Bestätigung der Aufnahme eine andere Zuordnung vornehmen. Diese Entscheidung ist bindend, sofern das Mitglied hiergegen nicht Beschwerde bei der Vollversammlung einlegt. Deren Beschluss ist verbindlich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung ohne Rechtsnachfolge.  
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit seinem Eingang beim Vorstand wirksam. Das Mitglied, dessen Mitgliedschaft endet, ist verpflichtet, die Vereinsbeiträge für das gesamte laufende Jahr zu begleichen. Eine Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen findet nicht statt.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds, das grob gegen seine Pflichten aus der Satzung verstößt, suspendieren. Die Vollversammlung kann daraufhin den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand gestrichen werden, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand oder dauerhaft unerreichbar geworden ist.

- (6) Zum Austrittszeitpunkt vorhandene Beitragsschulden sind vom Mitglied zu begleichen, eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen durch den Verein findet nicht statt.

#### **Artikel 4 : Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die in Kammern gegliederte Vollversammlung, der Vorstand und das Schlichtungsgremium.

#### **Artikel 5 : Vollversammlung**

- (1) Vollversammlungen sind öffentlich. Zu ihnen wird vom Vorstand schriftlich, einschließlich Fax und e-mail, eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern wenigstens drei Wochen vor dem Termin zugehen. Bei Postversand wird der Zugang am übernächsten Tag vermutet. Das Protokoll der letzten Sitzung und die Tagesordnung der eingeladenen Sitzung werden der Einladung beigelegt. Die Sitzungen werden vom Vorstand eröffnet. Die Sitzungsleitung hat die vorsitzende Person, und bei deren Verhinderung eine andere, von dieser damit beauftragte Person. Die Anwesenden bestimmen eine Person, die ein schriftliches Beschlussprotokoll erstellt
- (2) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Auf das schriftliche Verlangen von mehr als einem Viertel der Mitglieder beruft der Vorstand die Vollversammlung unverzüglich ein.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vereins. Juristische Personen müssen dem Vorstand eine Person und eine Ersatzperson verbindlich namentlich als Vertretung benennen. Diese Person und die Ersatzperson sollen in der Regel wenigstens ein Jahr mit dieser Aufgabe betraut sein. Nur die benannten Personen sind für die juristische Person stimmberechtigt. Der Verein zählt mindestens 6 Mitglieder.
- (4) Für einzelne Sitzungen der Vollversammlung können die stimmberechtigten Personen ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Dieses darf nicht die Stimmrechte für mehr als sieben Mitglieder wahrnehmen und muss seine Bevollmächtigung schriftlich nachweisen.
- (5) Der Verein strebt an, Entscheidungen im Konsens zu treffen. Die Mitglieder stimmen gemäß ihrer Zuordnung zur ökologischen, sozialen oder ökonomischen Kammer ab. Jede der drei Kammern hat zehn Stimmen in der Vollversammlung. Mitglieder, die sich enthalten, werden als nicht an der Abstimmung teilnehmend betrachtet. Die Gesamtheit der Einzelmitglieder (personnes physiques) einer Kammer wählt mit 1 Stimme (10% des Stimmgewichtes einer Kammer). Die verbleibenden neun Stimmen werden gleichmäßig auf die übrigen, jeweils an einer Abstimmung teilnehmenden Kammermitglieder (Verbände, Organisationen, Unternehmen) aufgeteilt. Die Aufteilung innerhalb der Kammern erfolgt für jeden Stimmgang neu.

- (6) Beschlüsse der Vollversammlung sind nur dann gültig, wenn:
- auf sie mindestens 20 Stimmen entfallen,
  - wenigstens ein Viertel der Mitglieder an der Abstimmung teilnahmen,
  - alle Kammern vertreten waren,
  - nicht die Stimmen einer Kammer geschlossen dagegen abgegeben wurden.

Für Beschlüsse über die Richtlinien Nachhaltiger Forstwirtschaft sowie über Satzungsänderungen sind 2/3 der Stimmen erforderlich. FSC-akkreditierte Zertifizierungsstellen sind von Beschlüssen zu den Richtlinien Nachhaltiger Forstwirtschaft ausgeschlossen.

- (7) Der Vollversammlung obliegt:

- (a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Finanzberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Jahr.
- (b) die Beschlussfassung über:
- die Richtlinien Nachhaltiger Forstwirtschaft,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenrevision,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die nach Art der Mitglieder und nach der Bedeutung der juristischen Personen gestaffelt werden kann.
  - den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Satzungsänderungen,
  - das fakultative interne Reglement,
  - die Auflösung des Vereins.

- (8) Die Vollversammlung kann Arbeitsausschüsse einrichten. Sie bestimmt deren Zusammensetzung, wobei in begründeten Ausnahmen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können. Die Arbeitsausschüsse entwickeln als Expertengremien Vorschläge, die sie der Vollversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Die Ausschussarbeit wird für die Mitglieder transparent gehalten. Die Mitglieder können an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

## **Artikel 6 : Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs oder neun Personen. Die vorsitzende Person oder dessen Stellvertreter sowie ein zweites Vorstandsmitglied, beide gemeinsam handelnd, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Um in den Vorstand aufgenommen zu werden, muss der Kandidat sich bereit erklären Mitglied im Verein „Fir en nohaltege Bësch“ zu werden. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen dem Verein FSC International beitreten.
- (2) Aus jeder Kammer werden 2 oder 3 Mitglieder resp. Ersatzmitglieder von der Vollversammlung in den Vorstand gewählt. Jede Kammer stellt die gleiche Zahl an Vorstandsmitgliedern resp. Ersatzmitgliedern.
- (3) Gewählt sind nur die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Nach der Wahl der Mitglieder erfolgt die Wahl der Ersatzmitglieder nach denselben Bedingungen. Die sechs oder neun Personen des Vorstandes

entscheiden über die Ämterverteilung im Vorstand. In der Regel findet das Rotationsprinzip Anwendung.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird der Ersatzvorstand, der der gleichen Kammer angehört wie der ausgeschiedene Vorstand, für die verbleibende Amtszeit kooptiert.
- (5) Die vorsitzende Person beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung ein. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Eine Geschäftsführung kann vom Vorstand zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins bestellt und abberufen werden.
- (8) Die zur Geschäftsführung bestellte Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird den Mitgliedern des Vereins vom Vorstand zugänglich gemacht.

#### **Artikel 7: Schlichtungsgremium**

- (1) Die einzelnen Kammern wählen ein dreiköpfiges Schlichtungsgremium, das aus je einem Mitglied der drei Kammern besteht. Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung oder des Richtlinienausschusses können nicht in das Schlichtungsgremium gewählt werden. Gewählt sind nur die Personen, die die einfache Mehrheit der Stimmen aus der Kammer auf sich vereinigen, der sie angehören.
- (2) Das Schlichtungsgremium ist zuständig für Streitigkeiten, die den Verein „Fir en nohaltege Bësch“ betreffen.
- (3) Das Schlichtungsgremium erarbeitet eine Verfahrensordnung, die sich an der Verfahrensordnung des internationalen Schlichtungsgremiums des Forest Stewardship Council orientiert, und legt diese der Vollversammlung zur Verabschiedung vor.

#### **Artikel 8 : Finanzierung**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die von der Vollversammlung festgesetzt werden.
- (2) Der Mitgliederbeitrag darf 2.500 € nicht überschreiten.
- (3) Leistungen Dritter kann der Verein entgegennehmen, wenn deren Zweckbestimmung seinem Satzungszweck entspricht und sie seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.

## **Artikel 9 : Schriftliches Beschlussverfahren**

Auf Verlangen von mehr als drei stimmberechtigten Personen werden Beschlüsse im geheimen Verfahren gefasst.

## **Artikel 10 : Verschiedenes**

Für alle nicht speziell in dieser Satzung geregelten Fragen wird auf die Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 über die Gesellschaften ohne Gewinnzweck verwiesen.

## **Unterschieden in Luxemburg am 10. Januar 2006**

Association des forestiers luxembourgeois	Marc Parries
Chambre de Travail	Henri Bossi, Marcel Detaille
Gemeinde Bettemburg	Roby Biwer
Gemeinde Beckerich	Camille Gira
Gemeinde Contern	Fernand Schiltz
Gemeinde Roeser	J.-Paul Reiter
Gemeinde Sanem	Robert Rings
Greenpeace Lëtzebuerg	Paul Delaunois
Fondation 'Hëllef fir d'Natur'	Jim Schmitz
Lëtzebuerger Natur- a Vulleschutzliga	Tom Conzemius
Mouvement Ecologique	Blanche Weber
NATURA	Franz Müller
Oeko-Zenter Lëtzebuerg	Théid Faber
Onofhängege Gewerkschaftsbond Lëtzebuerg, OGB-L	Tom Jungen
Stadt Luxemburg	Viviane Loschetter
Privatpersonen:	Pit Mischo
	Pit Schlechter
	Fern. Schoos